

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Kommission für Rechtsfragen des
Nationalrates
3003 Bern

per E-Mail an:
info.strafrecht@bj.admin.ch

15. September 2026

Vernehmlassung zu 20.445 n Pa. Iv. Suter. Neuer Straftatbestand Cybermobbing

Sehr geehrte Frau Steinemann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026 haben Sie uns die Gelegenheit gegeben, uns zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.445 Suter «*Neuer Straftatbestand Cybermobbing*» durch einen neuen Artikel 177^{bis} StGB zu äussern. Gerne nutzen wir diese Möglichkeit.

Vorab anerkennen wir, dass Cybermobbing ein ernstes gesellschaftliches Problem darstellt. Die damit verbundenen Verhaltensweisen können für die betroffenen Personen erhebliche psychische und körperliche Folgen haben. Es ist deshalb wichtig, Cybermobbing wirksam zu bekämpfen und geeignete präventive und unterstützende Massnahmen weiterzuentwickeln. Die mit der parlamentarischen Initiative angestossene Diskussion begrüssen wir daher ausdrücklich.

Im erläuternden Bericht (S. 17) wird die Einführung der neuen Strafnorm damit begründet, dass die für Mobbing typischen Einzelhandlungen zwar bereits ausreichend im Strafgesetzbuch erfasst seien (durch geltende Straftatbestände wie etwa üble Nachrede, Beschimpfung, Drohung, Nötigung oder Nachstellung), aber dennoch eine Lücke bestehe, wenn nämlich strafrechtlich relevantes Verhalten erst durch mehrere Handlungen erreicht werde. Wie die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates an anderer Stelle des Berichts (S. 21) zutreffend festhält, ist aber *«kaum ein Fall denkbar, in dem nur die neue Strafnorm anwendbar ist und einige Einzelhandlungen nicht gleichzeitig andere Strafnormen erfüllen»*. Der Bundesrat kam in seinem Bericht vom 26. Mai 2010 zum Postulat 08.3050 Schmid-Federer «*Schutz vor Cyberbullying*» zum Schluss, die dem Mobbing zugrundeliegenden belästigenden, drohenden oder verunglimpfenden Handlungen könnten mit dem vorhandenen strafrechtlichen Instrumentarium wirksam verfolgt und angemessen bestraft werden (vgl. S. 6 des erläuternden Berichts). Wir können uns dieser Beurteilung anschliessen, die uns auch heute noch zutreffend erscheint, und erachten die Schaffung einer neuen Strafnorm daher nicht als erforderlich.

Zur Illustration kann auf die im erläuternden Bericht auf Seite 17 f. aufgeführten drei Beispiele verwiesen werden. In keinem dieser Beispiele wird deutlich, dass die bestehenden strafrechtlichen Instrumente nicht ausreichen und es deshalb eines neuen Straftatbestands bedarf. Das Strafrecht sollte als ultima ratio eingesetzt werden. Die Bedeutung und Dringlichkeit des Problems rechtfertigen für sich allein noch nicht die Schaffung eines neuen Straftatbestandes, wenn die strafwürdigen Verhaltensweisen bereits durch das geltende Strafrecht erfasst werden. Unabhängig davon erachten wir gezielte Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Cybermobbing als wichtig, namentlich in den Bereichen Sensibilisierung, Medienkompetenz sowie Beratung und Unterstützung von Betroffenen.

Hinzu kommen erhebliche Schwierigkeiten, die mit der Anwendung der neuen Strafnorm in der Praxis verbunden wären. Die verwendeten Begriffe wie Demütigen, Schikanieren, Herabsetzen und Ausgrenzen sind auslegungsbedürftig und werfen Abgrenzungsfragen auf. Aufgrund des breiten Fächers erfasster Verhaltensweisen wären zudem schwierige Abgrenzungs- und Konkurrenzfragen zu zahlreichen anderen Strafnormen zu lösen. Auch die für die Tatbestandserfüllung erforderlichen wiederholten Einzelakte über einen längeren Zeitraum müssten im Einzelfall nachgewiesen werden, was mit erheblichem Ermittlungs- und Beweisaufwand verbunden sein kann. Zusätzliche Schwierigkeiten können sich bei anonymem Cybermobbing ergeben, wenn für die Identifikation der Täterschaft auf Daten ausländischer Plattformen zurückgegriffen werden muss und hierfür internationale Rechtshilfe erforderlich ist. Für den Fall, dass gleichwohl an der Schaffung des neuen Straftatbestandes festgehalten werden sollte, wäre dieser so klar und bestimmt auszugestalten, dass die Grenze zwischen sozial unangemessenem und strafwürdigem Verhalten hinreichend deutlich gezogen wird.

Diese Auslegungs-, Abgrenzungs- und Beweisschwierigkeiten dürften sich auch erheblich auf den Aufwand der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte auswirken. Wir teilen deshalb die Einschätzung im erläuternden Bericht (S. 31, Ziff. 6), wonach mit einem spürbaren Anstieg sehr aufwändiger Verfahren und damit mit einem bedeutenden Mehraufwand bei den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten zu rechnen wäre.

Österreich hat bereits einen ähnlichen Straftatbestand eingeführt. Die dort gemachten Erfahrungen wecken Zweifel daran, ob mit einem eigenständigen Straftatbestand die erhoffte praktische Wirkung erzielt werden kann. Obwohl der Strafnorm nach ihrer Einführung in der Praxis eine erhebliche Bedeutung beigemessen wurde und zahlreiche Anzeigen eingingen, erfolgte in weniger als 5 Prozent der Fälle eine Verurteilung (vgl. S. 16 des erläuternden Berichts). Es ist daher zu befürchten, dass auch die Einführung einer Mobbing-Strafnorm in der Schweiz in der Praxis nur eine begrenzte Wirkung entfalten könnte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

Sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber